

Richtlinien/Geschäftsordnung
für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
vom **1. März 1995**
in der Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 5.07.2010
Anpassung gem. § 13 VerwGesG 2006 iVm § 42 b (5) UrhG Nov 2003 i.d.F. UrhG Nov 2005
ab 1. Juli 2006 BGBl. I/Nr. 9/2006

-Allgemeiner Teil-

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BGBl 375/1986) ist die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (nachfolgend: „VAM“) (vormals: Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 ZI 24.325/15/41a/82 und vom 31.12.1986 ZI 24.325/17/IV/4386 und Bescheid der Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften vom 30.6.2008 KOA 9.102/08-019) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen sind, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, 50% der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der VAM diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der VAM oder sonstiger Personen. Als Bezugsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der VAM einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der VAM berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, dass an den Bezugsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VAM ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln im Rahmen der SKE, hat nach festen, von der Generalversammlung der VAM beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch Beschluss der Generalversammlung der VAM erfolgen.

1. 5. Die VAM ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch die VAM zu erfolgen. Von der Generalversammlung der VAM kann hierfür ein eigener SKE Beirat eingesetzt werden. Die Bestellung eines SKE Beirates erfolgt grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren. Der Generalversammlung steht jedoch das Recht zur jederzeitigen und vorzeitigen Abbestellung eines SKE Beirates zu. Den SKE Beiratsmitgliedern steht für ihre Tätigkeit eine angemessene, von der Generalversammlung der VAM festzusetzende Aufwandsentschädigung, die sich an der Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Sitzungen zu bemessen hat, zu.

2. 2. Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten SKE Beirat endgültig getroffen. Der SKE Beirat hat jedoch der Generalversammlung in der nächsten Versammlung laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluss der Generalversammlung kann im Vorhinein allerdings festgelegt werden, dass über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur die Generalversammlung entscheiden kann. Beschlussfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur von der Generalversammlung getroffen werden. Darüber hinaus kann der SKE Beirat jederzeit

beschließen, dass ein konkreter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, die sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der SKE Beirat hat einen Vorsitzenden zu wählen und fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. In Ausnahmefällen können Beschlüsse in Einzelfällen auch im Umlaufwege gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle amtierenden Mitglieder des SKE Beirates schriftlich (per Email) zu fragen sind, ob sie mit der Beschlussfassung im Umlaufwege (mittels Email) einverstanden sind und alle den Empfang der entsprechenden Anfrage mittels Empfangs-/Lesebestätigung bestätigen müssen. Geht jedoch bei der VAM binnen 7 Tagen keine diesbezügliche Empfangs-/Lesebestätigung von Mitgliedern des SKE-Beirates ein, ist diese zu urgieren. Erfolgt binnen weiterer 7 Tage, ab erfolgter Urgenz, abermals keine Reaktion, ist dies als Stimmenthaltung des betreffenden Beiratsmitgliedes zu werten. Zur Beschlussfassung reicht sowohl bei den Sitzungen, als auch im Umlaufwege (einschließlich der Abstimmung über deren Zulässigkeit im Einzelfall) jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten SKE Beirats Mitglieder anwesend sein bzw. eine Email Antwort bei schriftlicher Beschlussfassung eingelangt sein muss. Eine Delegation von Stimmen ist nur in Sitzungen möglich. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege ist in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu berichten. Insofern die Beschlussfassung Angelegenheiten nur eines einzelnen SKE Beiratsmitgliedes betrifft, ist dieses weder in den Sitzungen noch im Umlaufwege stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können von der Generalversammlung einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des SKE Beirates auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung gemäß Punkt 2.2. der Generalversammlung vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende des SKE Beirates hat über solche Entscheidungen dem SKE Beirat und der Generalversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten. Die Entscheidungen der Generalversammlung bzw. des SKE Beirates sind von der Geschäftsführung der VAM umzusetzen, wobei die Geschäftsführung auch die SKE Beiratssitzungen administrativ vorzubereiten hat.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der VAM Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der VAM zu veranlagen und in der Bilanz unter einer eigenen Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die VAM im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der VAM im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der VAM zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahres betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 50 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages von 7 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der VAM anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsmäßig für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in

denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Die Generalversammlung kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung, insbesondere von sozialen Zuschüssen, einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, dass zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Bezugsberechtigte der VAM sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der VAM Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muss jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Bezugsberechtigter der VAM, in einem persönlichem Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der VAM bestimmt werden. In besonderen Fällen (z.B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die VAM auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die VAM kann sich jedoch die Mitwirkung an Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsmäßige Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass

von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsmäßige Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuss für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind alle Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu behandeln. In dringenden Fällen können Anträge gem. Pkt. 2.3 auch im Umlaufwege beschlossen werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer gearteten, Verpflichtungen erwachsen.

5. 4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb dieser Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

5. 5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

Richtlinien für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
vom **1. März 1995**
i.d.Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 29.12.2014
Herstellförderung-
gültig vom 1.01.2015 bis 31.12.2015

1. Allgemeines

1.1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der VAM oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VAM ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1.2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Bezugsberechtigte der VAM sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der VAM Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1.3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1.4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die VAM auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1.5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1.6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlen Beträge sind über Verlangen der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, oder gesetzliche Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1.7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden. Der bei der

Einreichung vorgelegte Fertigstellungsplan darf jedoch maximal bis zu 6 Monaten überschritten werden. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1.8. Für die ordnungsgemäße Versteuerung der von VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2.1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen gem. Punkt 3.10., wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuss für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2.2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

2.5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2.6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung und Einhaltung dieser Richtlinien durch den Antragsteller für eine Förderung gewährt. Auf diesen Umstand ist in dem jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung einer Förderung ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Herstellförderung

3.1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuss von Mitteln zur Spitzenfinanzierung im Ausmaß von höchstens 20% maximal jedoch € 15.000,-- der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Betragen die Herstellkosten zwischen € 30.000,-- und € 75.000,-- kann unabhängig von dieser 20% Regelung ein Zuschuss bis zu € 15.000,-- gewährt werden. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Um das mit dieser Förderung auch verfolgte Ziel einer Stärkung des Eigenkapitals insbesondere von Fernsehunternehmen unabhängiger Produzenten durch Aufbau und Erweiterung seines Rechtstockes erreichen zu können, darf der Produzent an Mitfinanziers des Filmes Nutzungsrechte an dem Film nur in einem Umfang einräumen, die ihm eine kommerzielle Auswertung der bei ihm verbleibenden Nutzungsrechte an dem Film ermöglichen. An der Finanzierung der Herstellkosten direkt oder indirekt beteiligten Fernsehunternehmen dürfen Nutzungsrechte nur hinsichtlich des jeweils gesamten Filmes (ausgenommen das Recht der ausschnittswisen Nutzung für Zwecke der Bewerbung und Programmankündigung des Filmes) und nur für das jeweils gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsgebiet des betreffenden Fernsehunternehmens und überdies nicht länger als für 7 Jahre ab Fertigstellung des Filmes eingeräumt werden. Im Vertrag mit einem an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter ist überdies ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen. Der Lizenzanteil gilt jedenfalls als angemessen, wenn er 50 % des durch den Fernsehveranstalter zu leistenden Gesamtbetrages beträgt. Ist der Lizenzanteil niedriger, ist der VAM gegenüber darzulegen, warum der vereinbarte Lizenzanteil nach Ansicht des Antragstellers als angemessen erachtet wird. Ein solcher niedrigerer Lizenzanteil kann von der VAM insbesondere bei Dokumentationen und in weiteren Ausnahmefällen akzeptiert werden. Erlösbeteiligungsansprüche des Fernsehveranstalters müssen sich nach dem Verhältnis des Produktionskostenanteils (= zu leistender Gesamtbetrag abzüglich Lizenzanteil) zu den anerkannten Gesamtherstellungskosten richten. Eine Erlösbeteiligung des Fernsehveranstalters darf überdies erst dann einsetzen, wenn der Förderungswerber seinen Eigenanteil vollständig zurückgeführt hat. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muss, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muss der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc., sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3.2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3.3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 14 jedoch nicht mehr als 60 Minuten Länge. Die Produktion muss die Voraussetzungen erfüllen, im Bedarfsfall ein österreichisches Ursprungszeugnis zu erhalten.

3.4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von Filmen sind, zuerkannt werden.

3.5. Die Höhe des von der VAM gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Bezugsberechtigten insgesamt (d.h. kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit € 30.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung von Kurzfilmen/Bildungsfilmen/Kulturfilmen kann jeder Bezugsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu € 15.000,-- pro Film, erhalten.

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3.5.3. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von 50% der zugesagten Förderung wird unmittelbar nach erfolgter Förderungszusage der VAM bzw. Erfüllung der Bedingung bei einer bedingten Förderungszusage, ausbezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 50% nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkte 3.6. und 3.11.

3.6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.) und unter Anführung einer Begründung für allfällige Abweichungen gegenüber der dem Antrag angeschlossenen Kalkulation, schriftlich mitzuteilen.

3.7. Der Förderungszuschuss darf nur zur Deckung der durch die im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, dass die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden, behält sich die VAM ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3.8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuss abgedeckt werden.

3.9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;

3.10.2. Drehbuch oder drehrefes Konzept sowie eine maximal einseitige Inhaltsangabe;

3.10.3. Kalkulation unter Verwendung des vom ÖFI herausgegebenen Kalkulationsformulars bzw. alternativ das nach den Regeln des ÖFI - vom Fachverband der Film- und Musikindustrie in Zusammenarbeit mit dem ÖFI - erstellte Kalkulationsformular;

3.10.4. Finanzierungsplan und Nachweis über die Gesamtfinanzierung;

3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten.

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette/DVD oder dgl. des Filmes bei der VAM für Archivzwecke zu hinterlegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller einen Nachweis über die endgültige Finanzierung der endgültigen tatsächlichen Herstellkosten zu übermitteln.

3.12. Der SKE Beirat kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen beschließen und/oder einzelne Punkte der Richtlinien modifizieren oder außer Kraft setzen.